

## *Schwerpunkte in der Entwicklung der Grundrechtsprechung*

Gewerbefreiheit zumindest ansatzweise auf die betroffenen öffentlichen Interessen.<sup>24</sup>

Ein nächster wichtiger Schritt erfolgte anfangs der siebziger Jahre nun wieder im Bereich der Eigentumsfreiheit. Analog der schweizerischen Rechtsprechung wurde bei der Prüfung der Zulässigkeit von Eingriffen in dieses Grundrecht neben dem öffentlichen Interesse erstmals auch – wenn auch eher formelhaft – auf den Verhältnismässigkeitsgrundsatz Bezug genommen.<sup>25</sup>

## *Primat der Grundrechte*

In der zweiten Hälfte der achtziger Jahre schwenkte der Staatsgerichtshof zunächst bei der Handels- und Gewerbefreiheit ganz auf die in der Schweiz und in Deutschland schon seit langem fest etablierten materiellen Prüfungskriterien für Grundrechtseingriffe ein. Danach ist bei Grundrechtseingriffen neben dem Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses auch die Verhältnismässigkeit des Eingriffes differenziert nach den Kriterien der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Zumutbarkeit zu überprüfen.<sup>26</sup> Als zusätzliches Eingriffskriterium ist auch noch die sogenannte Kerngehaltsgarantie zu beachten.<sup>27</sup> Die Kerngehalts- oder Wesensgehaltsgarantie hat ihren Ursprung in Art. 19 Abs. 2 des deutschen Grundgesetzes, wonach der Wesensgehalt der Grundrechte schlechthin unantastbar ist.<sup>28</sup> Dieser differenzierte Katalog von Prüfungskriterien wurde vom Staatsgerichtshof sukzessive auch auf

---

<sup>24</sup> StGH vom 06.10.1960, ELG 1955–1961, 145 (148 f.); StGH 1970/2, ELG 1967–1972, 256 (261 Erw. 8).

<sup>25</sup> StGH 1973/1, teilweise abgedruckt in Stotter, S. 69 Nr. 10; siehe auch StGH 1974/14, in Stotter, S. 71 Nr. 15; StGH 1977/8, LES 1981, 48 (52); StGH 1987/11, LES 1988, 4 (5 Erw. 3); vgl. auch Höfling, Bestand, S. 108 und Fehr, S. 270 f.

<sup>26</sup> Siehe StGH 1985/11 v. 2.5.1988, LES 1988, 94 (99 f. Erw. 15 f.); StGH 1985/11 v. 5.5.1987, S. 6 ff. Erw. 3 ff.; StGH 1986/11, LES 1988, 45 (49 Erw. 5.5); siehe Höfling, Bestand, a.a.O. sowie Frick, S. 220. Gegenstand der beiden erstgenannten, die Zwangsmitgliedschaft in der Gewerbebegegnung betreffende Entscheidungen war neben der Handels- und Gewerbefreiheit im übrigen auch die Vereinsfreiheit; siehe Frick, S. 335 ff.

<sup>27</sup> StGH 1985/11 v. 5.5.1987, S. 7 Erw. 5; StGH 1986/11, LES 1988, 45 (49 Erw. 5.6) sowie StGH 1989/6, LES 1990, 43 (47 Erw. 2.1).

<sup>28</sup> Häberle, passim; vgl. auch Müller, Elemente, S. 141 f. sowie Berka, S. 153 f. Rz. 262.